

RELEVANZ DER *LEX LOCI LABORIS* ALS ANKNÜPFUNGSPUNKT IM RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT

Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse

SIDTSS - 29. März 2022

Inhalt

1. Einführung
2. Der allgemeine Rahmen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
3. Die "Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten" im Besonderen
4. "Stress-Tests"
 - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Plattformen
 - b) *Home Office* oder Arbeit aus der Ferne
5. Denkanstöße

1. Einleitung

Hintergrund und Zweck der Koordinierungsregeln



2. Der allgemeine Rahmen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

- Grundsatz: Anknüpfung an das Recht eines einzigen Mitgliedstaates (Einheitlichkeit des anwendbaren Rechts) **Art. 11 Ziff. 1 VO 883/2004**
- Anknüpfungspunkte: **Art. 11 ff VO 883/2004**
 - Arbeitsstaat (*lex loci laboris*)
 - Staat des Wohnsitzes
 - Eventuell Sitz des Arbeitgebers

3. Die "Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten" im Besonderen

- **Art. 13 VO 883/2004**

- Vorrangige Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem man eine unselbstständige Tätigkeit ausübt (**13 Ziff. 3**)
- Wenn die Aktivitäten von gleicher Art sind:
 - Wohnsitzstaat (wenn ein überwiegender Teil der Tätigkeit dort ausgeübt wird)
 - Andernfalls kaskadierende Anknüpfungskriterien (Hauptsitz oder Wohnsitzstaat der AP).

3. Die "Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten" im Besonderen

- **Art. 13 VO 883/2004**

- Vorrangige Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem man eine unselbstständige Tätigkeit ausübt (**13 Ziff. 3**)
- Wenn die Aktivitäten von gleicher Art sind:
 - Wohnsitzstaat (wenn ein überwiegender Teil der Tätigkeit dort ausgeübt wird)
 - 25 %... (**Art. 14 Ziff. 8 VO 987/2009**)
 - Arbeitszeit und/oder Vergütung (Angestelltenverhältnis)
 - Umsatz, Arbeitszeit, Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder Einkommen (Selbstständige/r)

4. "Stress-Tests"

a) *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Plattformen*

➤ Elemente, die der Reflexion vorausgehen

- Die Qualifikation im Sozialversicherungsrecht kann sich von der Qualifikation im Arbeitsrecht unterscheiden;
- Die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation muss nach den Regeln des Landes erfolgen, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird;
- Es gibt eine Vielzahl von Plattformen...

4. "Stress-Tests"

a) *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Plattformen*

➤ Illustration

Giorgio lebt in Italien, nahe der Schweizer Grenze. Er ist auf einer Plattform angemeldet, die Essenslieferungen nach Hause anbietet. Er ist sowohl bei der schweizerischen (.ch) als auch bei der italienischen (.it) Plattform angemeldet und macht für beide gleich viele Fahrten.

4. "Stress-Tests"

a) *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Plattformen*

➤ Illustration

- Schwierigkeiten:
 - Das Verfahren...
 - Die Qualifizierung der Tätigkeit in Italien und der Schweiz
 - Wenn die Tätigkeit in CH als unselbständig qualifiziert wird: Anmeldung in CH
 - Wenn sie in beiden Ländern als selbstständig erwerbend eingestuft wird: Mitgliedschaft in IT bei überwiegendem Anteil
 - Beurteilung *pro futuro*

4. "Stress-Tests"

b) Home Office *oder Fernarbeit*

➤ Elemente, die der Reflexion vorausgehen

- Problem: Handelt es sich um einen Fall, in dem die Person in zwei Staaten arbeitet (vgl. Art. 13 Vo 883/2004)?
- Fernarbeit = wesentlicher Teil der Tätigkeit
- Regelmäßige Fernarbeit (Randaktivitäten werden nicht berücksichtigt)
- Vorhersehbarkeit?

4. "Stress-Tests"

b) Home Office *oder Fernarbeit*

➤ Illustration

Aline arbeitet als angestellte Architektin zu 80 % in einem Architekturatelier in Lausanne. Mit dem Einverständnis ihrer Arbeitgeberin arbeitet sie jeden Donnerstag von zu Hause aus in Evian (F).

4. "Stress-Tests"

b) Home Office *oder Fernarbeit*

➤ Illustration

- Schwierigkeiten:
 - Google sagt, dass es sich um einen Fall von Mehrfachbeschäftigung handelt ...
 - Verschiedene Warnungen und fragwürdige Praktiken im Arbeitsrecht;
 - Bedrohung der Freizügigkeit (Verzicht auf die Einstellung von Grenzgängern usw.).

5. Denkanstöße

- Die EU-Verordnungen sagen nichts über Plattformarbeiter/innen oder *Home Office* aus
- Auch die Rechtsprechung des EuGH nicht...
- Ist das Ziel der Freizügigkeit wirklich geeignet, das Arbeitsverhältnis vom sozialversicherungsrechtlichen Status zu entkoppeln?
- Ist die Fernarbeit eher ein Fall von Mehrfachbeschäftigung (**Art. 13 VO 883/2004**) oder ein Fall von Entsendung (**Art. 12 VO 883/2004**)? Behält der entsandte Arbeitnehmer seine Zugehörigkeit zur sozialen Sicherheit des Arbeitgeberslandes.
- COVID-19: Aussetzung der Anwendung von Art. 13 im Falle von Telearbeit für Grenzgänger (> 30. Juni 2022).

5. Denkanstöße

- Brauchen wir einen eigenen Status für PlattformarbeiterInnen?
- Soll Art. 13 VO 883/2004 wirklich auf Fernarbeit anwendbar sein?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Anne-Sylvie Dupont
anne-sylvie.dupont@unige.ch
 AnneSylvieDupo1